

Vorwort

Kommentare zur StPO gibt es doch schon: Da ist der seit langem eingebürgerte »Fabrizy«, und da ist das Riesenwerk des Wiener Kommentars (WK). Was soll da ein weiterer Kommentar? Aber *Fabrizy* ist Generalprokurator, und den WK bearbeiten auch Richter des OGH, ab § 220 zum weit überwiegenden Teil. In den Partien, die sie bearbeiten, stellen sie die Rechtsprechung des OGH dar. Unterschiede zwischen den Bearbeitern sind nicht zu übersehen. Hin und wieder kann man in ihren Erläuterungen eine mehr oder weniger vorsichtige Distanzierung von der Rechtsprechung »ihres« Gerichtshofs erkennen. Aber das sind Schattierungen, letztlich folgen sie der Rechtsprechung »ihres« Gerichtshofs, niemand will ihr klar und deutlich widersprechen. Das kann man ja auch gar nicht anders erwarten.

So ergibt sich ein Kuriosum. Die Richter des OGH begründen ihre Entscheidungen mit Zitaten aus dem WK, und die Bearbeiter des WK ihre Erläuterungen mit Entscheidungszitaten aus der Rechtsprechung des OGH. Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung stehen da wie ein einziger Block. Im restlichen Schrifttum regt sich hie und da Widerspruch, aber er fällt idR moderat und verhalten aus. Wer will es sich schon mit dem OGH und dem führenden Kommentar verderben!

Dieses Buch versteht sich als eine Art »Alternativkommentar«. Nicht, dass wir die Rechtsprechung des OGH in Bausch und Bogen ablehnen wollen; in vielen, ja den meisten Fragen schließen wir uns der Rechtsprechung an. Aber es gibt in der Rechtsprechung nun einmal auch Missstände, und zu den übelsten dieser Missstände wenigstens glauben wir klare und unmissverständliche Worte gefunden zu haben.

Vieles an diesem Buch ist unvollkommen, wir wissen es selbst. Vieles hätte sich kürzer, präziser, treffender sagen lassen, wir hätten dieses oder jenes Problem eingehender behandeln oder zusätzlich in unsere Erläuterungen einbeziehen sollen. Aber auch der gewissenhafteste

Autor muss einmal einen Schlusstrich ziehen, vor allem, wenn der Gegenstand seiner Betrachtung, die StPO, jedes Jahr einmal bis mehrere Male geändert wird.

Die Gesetzgebung ist bis Juli 2012 (KorrStrÄG 2012, BGBl I 2012/61), Lehre und Rechtsprechung sind bis Juni 2012 berücksichtigt.

Herr *Dr. Florian Messner*, Frau *Mag. Martina Laura Meter*, Frau *Mag. Christina Schwaiger* und Frau *Theresia Troy* haben uns beim Lesen des Manuskripts geholfen; Frau *Manuela Seidner* hat den Gesetzestext erstellt und uns bei allen Computerproblemen beraten. Ihnen allen wollen wir herzlich danken.

Innsbruck, im Juli 2012

Christian Bertel und *Andreas Venier*